

DGB Bezirk Berlin-Brandenburg | Kapweg 4 | 13405 Berlin

Senatsverwaltung für Finanzen Berlin
Abteilung IV - Landespersonal
IV D 12 (V)
Klosterstraße 59
10179 Berlin

Per Mail an: IVD1@senfin.berlin.de

Stellungnahme des DGB zum Gesetz über die rückwirkende Schaffung verfassungskonformer Regelungen hinsichtlich der Besoldung in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 und zur Änderung weiterer Vorschriften (Reparaturgesetz zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015 - RBesRepG 2009-2015)

14. April 2021

Matthias Schlenzka
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik

matthias.schlenzka@dgb.de

Telefon: 030 21240-200/301
Telefax: 030 21240-114

Kapweg 4
13405 Berlin

www.berlin-brandenburg.dgb.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfes. Zu dem Gesetzentwurf nimmt der DGB wie folgt Stellung:

Das Bundesverfassungsgericht hat im Mai 2020 die Berliner Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in den Jahren 2009 bis 2015 für verfassungswidrig erklärt (AZ: 2 BvL 4/18). Das Verfassungsgericht prüfte die Besoldung anhand von fünf Parametern. Vier dieser Parameter waren deutlich unterschritten. Die festgestellte Verletzung des Abstandsgebotes der untersten Besoldung A 4 zur sozialen Grund-sicherung wirkt sich dabei nach Auffassung der Richter besonders gravierend aus. Mit diesem Verstoß steht das gesamte Besoldungsgefüge in Frage, da der Ausgangspunkt für die ab A 4 folgende Besoldungsstaffelung bis hin zur R-Besoldung fehlerhaft ist. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft damit den gesamten öffentlichen Dienst von Berlin.

Der Öffentliche Dienst des Landes Berlin kämpft seit Jahren um eine wertschätzende Be-zahlung. Bis 2015 hat der Berliner Senat dieses berechnete Anliegen missachtet – und nun eine deutliche Zurechtweisung erhalten. Erst seit 2016 hat das Land Berlin sich bemüht, den Besoldungsrückstand schrittweise zu verringern. Der DGB erkennt dies an. Aber wir er-warten nun auch den nächsten Schritt: Eine verfassungsgemäße Besoldung für alle Beam-tinnen und Beamten, Richterinnen und Richter in Berlin – auch für die vergangenen Jahre.

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts folgt, dass für die R- und die A-Besol-dung Nachzahlungen geleistet werden müssen. Ein Nachzahlungsgesetz darf sich daher aus Sicht der Beschäftigten nicht auf Richter und Staatsanwälte beschränken.

Aus Sicht des DGB wird jedoch erneute die Chance verpasst, auch für die A-Besoldung dringend erforderliche "Reparaturen" vorzunehmen und so für den gesamten Berliner Landesdienst eine verfassungskonforme Besoldungsstruktur zu erzeugen. Es fehlt erkennbar an einer Haltung, die anerkennt, dass in den vergangenen Jahren grundsätzlich in verfassungswidriger und überzogener Weise an der Besoldung aller Berliner Beamtinnen und Beamten gespart wurde. Die jetzt geplanten Regelungen nur zur R-Besoldung vorzunehmen hält der DGB für unzureichend. Diese "Spartenreparatur" von den Kolleginnen und Kollegen als ungerecht und unausgewogen wahrgenommen.

Der DGB fordert daher:

1. Die Senatsverwaltung für Finanzen muss unverzüglich ein Besoldungsnachzahlungsgesetz für den gesamten öffentlichen Dienst in den Jahren 2009 bis 2020 vorlegen.
2. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppe A 4 sind rückwirkend so anzupassen, dass der verfassungsrechtlich gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten wird.
3. Alle übrigen Besoldungsgruppen sind rückwirkend mindestens um solche Prozentbeträge zu erhöhen, dass keiner der vom Verfassungsgericht herangezogenen Parameter unterschritten wird.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erwarten die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter vom Land Berlin eine rechtstreue Umsetzung. Weitere Verzögerungen darf es nicht geben. Der Besoldungsgesetzgeber muss einen Ausgleich für die verfassungswidrig zu geringe Bezahlung in den vergangenen 10 Jahren schaffen. Für ein als gerecht empfundenes Besoldungsnachzahlungsgesetz ist es unverzichtbar, alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Schlenzka